

Bericht (aktualisiert)
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) am 21./22. März 2012 in Großräschen
und der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18./19. April 2012 in Kassel

TOP 5.3 Planungskostenbudget für Schieneninfrastrukturprojekte

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes erhalten auf Grundlage des sog. Generationenvertrags prozentual Planungskosten (Plako) auf die zuwendungsfähigen Baukosten im Rahmen der Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen. Die bisherige Höhe der Plako für Bedarfsplanmaßnahmen von 16 Prozent wurde mit Hilfe eines vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beauftragten Gutachtens überprüft. Dabei wurden auch praktikable Alternativen zur besseren Zielerreichung für den Bund untersucht und ein Zukunftsmodell der Planungskostenfinanzierung – auch im Hinblick auf die im Koalitionsvertrag vorgesehene Bildung eines Planungskostenbudgets – entwickelt.

Das Gutachten zur Höhe und zukünftigen Gestaltung der Planungskostenpauschale liegt ebenso vor, wie das Ergebnis mehrerer vom projektbegleitenden Arbeitskreis (BMVBS, BMF, BRH, EBA, DB AG, Gutachter) beauftragter zusätzlichen Untersuchungen.

Im Mai 2012 konnte zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesfinanzministerium, und der Deutschen Bahn AG eine Einigung über eine Neureglung der Planungskostenfinanzierung gefunden werden, die auf den Ergebnissen des Gutachtens aufbaut.

Das neue Modell sieht vor, dass zunächst die Grundlagen- und Vorentwurfsplanung (Leistungsphasen 1 und 2 HOAI) durch den Bund finanziert werden.

Wird das Projekt realisiert, werden zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarung von dem Gesamtplanungskostenbudget des Projektes (18% bezogen auf die zuwendungsfähigen Baukosten) die vorher ausgereichten Planungskosten gemäß Finanzierungsvereinbarung abgezogen und hieraus eine entsprechend verringerte Planungskostenquote für das Projekt ermittelt. Die so festgesetzte projektspezifische Planungskostenquote gilt für die gesamte Laufzeit der Projektrealisierung.

Die Planungskostenpauschale wird prozentual auf die zuwendungsfähigen Baukosten im Rahmen der Realisierung von Bedarfsplanmaßnahmen aus dem Bedarfsplantitel gezahlt; gleiches gilt dann auch für die Sammelvereinbarung im Rahmen des abgewandelten Finanzierungsmodells. Ein zusätzliches Budget im Haushalt wird nicht geschaffen.